



**reformierte kirchgemeinde
tenniken-zunzgen
CH – 4456 tenniken**
telefon 061 971 10 31
fax 061 973 95 75
mail refkirchete@bluewin.ch

Reglement der Kirchgemeinde für die Inanspruchnahme kirchlicher Dienste und die Benützung der Räumlichkeiten

Vom 15. März 2007

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Kirchgemeinde Tenniken-Zunzgen betreibt und unterhält folgende Räumlichkeiten:

- die Kirche
- öffentliche Räume im Pfarrhaus (Unterrichtszimmer und Küche)

2. Aufsicht

Die Räumlichkeiten der Kirchgemeinde unterstehen der Kontrolle der Kirchenpflege. Diese kann gewisse Kompetenzen an den Pfarrer/Diakon delegieren.

3. Zweckbestimmung

Die kirchlichen Räumlichkeiten stehen in erster Linie für Veranstaltungen der Kirchgemeinde zur Verfügung. Darüber hinaus können sie auch anderen Veranstaltern (in der Regel aus der Talschaft oder Region) zur Verfügung gestellt werden, soweit die Zielsetzungen und Interessen der Kirchgemeinde dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die kirchlichen Räumlichkeiten werden nicht für private oder familiäre Anlässe zur Verfügung gestellt.

4. Benützungsgesuche

Benützungsgesuche sind dem Pfarrsekretariat 6 Wochen vor dem gewünschten Benützungstermin schriftlich einzureichen. Formulare sind beim Pfarrsekretariat erhältlich.

Mit der Unterzeichnung des Benützungsgesuches anerkennen die Gesuchsteller die Bestimmungen dieses Reglements.

5. Bewilligungsinstanz

Für die Bewilligung von Benützungsgesuchen ist die Kirchenpflege zuständig.

6. Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt schriftlich auf dem eingereichten Benützungsgesuch. Bei Veranstaltungen, die dem Wirtschaftsgesetz unterstehen (Verkauf von Esswaren und Getränken), sind die Veranstalter für das Einholen der nötigen Bewilligungen und das Bezahlen der Gebühren (Pass- und Patentamt, Liestal) verantwortlich.

7. Gebühren

Die Gebühren für kirchliche Dienste und für die Nutzung der Kirche werden durch die Kirchenpflege in einer Gebührenordnung festgelegt.



**reformierte kirchgemeinde
tenniken-zunzgen
CH – 4456 tenniken**
telefon 061 971 10 31
fax 061 973 95 75
mail refkirchete@bluewin.ch

8. Ausnahmen

In ausserordentlichen Situationen kann die Kirchenpflege von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen. Insbesondere kann sie in Härtefällen die Gebühren auf Gesuch hin teilweise oder ganz erlassen.

9. Allgemeine Benützerbestimmungen

1 Verantwortlichkeit und Haftung

Für jede Veranstaltung ist eine volljährige Person als verantwortlich zu bezeichnen. Diese garantiert zusammen mit den Gesuchstellern für das Einhalten der Bestimmungen und haftet für die Folgen von Verstössen. Schäden sind der Sigristin unverzüglich zu melden. Beschädigungen müssen den Verursachern in Rechnung gestellt werden. Für vermisste Gegenstände lehnt die Kirchgemeinde jede Haftung ab. Fundgegenstände sind der Sigristin abzugeben.

2 Öffnen und Schliessen der Räume

Mit dem Empfang des Schlüssels sind die Empfänger für das Öffnen und Schliessen der Türen und Fenster verantwortlich.

3 Einrichten

Die Vorbereitung der benutzten Räume (Aufstellen von Tischen und Stühlen, etc.) ist grundsätzlich Sache der Veranstalter. Diese haben sich darüber rechtzeitig im Voraus mit der Sigristin abzusprechen.

4 Sorgfalt und Ordnung

Die Veranstalter sind besorgt für einen sorgfältigen Umgang mit den benutzten Räumen und Einrichtungen. Auf die Nachbarschaft ist bezüglich Lautstärke (bei verstärkter Musik, beim Starten von Motorfahrzeugen, etc.) gebührend Rücksicht zu nehmen, besonders nach 22.00 Uhr.

5 Reinigung

Die benutzten Räume sind nach Anweisung der Aufsichtsperson aufgeräumt abzugeben.

10. Schlussbestimmungen

Allfällige Streitigkeiten erledigt die Kirchenpflege endgültig. Durch dieses Reglement werden alle früher in diesem Zusammenhang erlassenen Bestimmungen aufgehoben.

**Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde
Tenniken-Zunzgen**

Die Präsidentin

Der Bauchef

Sandra Bätscher

Markus Maurer



**reformierte kirchgemeinde
tenniken-zunzgen
CH – 4456 tenniken**
telefon 061 971 10 31
fax 061 973 95 75
mail refkirchete@bluewin.ch

Anmerkungen

- ¹ Spezielle resp. zusätzliche Dienste werden nach Aufwand berechnet und durch die Kirchenpflege geregelt. Für Schäden an Gebäuden, Einrichtungen und Material haften die Gesuchsteller.
- ² Über Gesuche ohne Mitwirkung des Pfarrers oder des Diakons entscheidet die Kirchenpflege. In den Preisen inbegriffen sind: Strom, Reinigung und Benützung der WC-Anlagen.
- ³ Die Belastung der Heizkosten erfolgt für die Benützung der Kirche vom 1. November bis 30. April.
- ⁴ Für Trauungen gelten die Ansätze pro Trauung, nicht pro Person.
- ⁵ Unter „Einwohnerin“ resp. „Einwohner“ wird verstanden, dass einer der Partner eine enge Beziehung zu Tenniken oder Zunzgen hat (z.B. hier aufgewachsen ist oder hier lebte).
- ⁶ ACK (BL) steht für „Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (Baselland)“ und umfasst die drei Landeskirchen und fünf christliche Freikirchen.
- ⁷ Über Gesuche entscheidet der Pfarrer oder der Diakon aufgrund der Bestimmungen von Art. 38 der Kirchenordnung (siehe auch Anmerkung 2).
- ⁸ Die Gebühr stellt lediglich einen Kostenbeitrag dar. Die allgemeinen Infrastruktur- und Verwaltungskosten der Kirchgemeinde sind darin nicht enthalten. Diese werden durch die Kirchenmitglieder (Kirchensteuer) getragen.
- ⁹ Wenn ein Vereinsmitglied eine enge Beziehung zu Tenniken oder Zunzgen hat, wird von der Gebühr abgesehen.

Tenniken, 15. März 2007